

Bedürfnisse entsprechende Veranstaltung zu zwangsweiser Beschäftigung arbeitscheuer Personen und deren geregelter Durchführung ins Werk setzen.

§. 21.

Die bei Publication gegenwärtigen Gesetze bereits mit Bestätigung versehenen Bezirksarmenvereine bestehen bis auf Weiteres fort. Die Vorschriften der §§. 18, 19 des erstern finden jedoch auf dieselben nur in der Voraussetzung Anwendung, daß ihre Statuten mit Rücksicht auf ihre

Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes einer Revision unterlegen haben und damit, so weit nöthig, in Einklang gesetzt worden sind.

§. 22.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.
Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.
Gegeben zu Dresden, den

Die Motiven zu dem vorstehenden Theile des Gesetzentwurfs lauten:

Zu §. 13.

Der Fundamentalgrundsatz der Armenordnung, das Communalprincip, soll auch durch gegenwärtigen Gesetzentwurf nicht alterirt werden. Der Gemeindeverband in seiner Gestaltung, beziehentlich Erweiterung zum Heimathbezirke, bleibt nach wie vor die eigentliche Grundlage für die Armenwesenordnung wie für die Verwaltung des Armenwesens überhaupt und dem Staate gegenüber für die Erfüllung der darauf bezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen im Allgemeinen verhaftet. Es kann sich daher überall nur darum handeln, für einzelne bestimmte Zwecke und Zweige der öffentlichen Armenpflege, namentlich für solche, welche zu ihrer bessern Verwirklichung und Besorgung theils eines ausgedehntern räumlichen Bereichs, theils einer größern Summe von Mitteln und Kräften bedürfen, als sie den einzelnen Gemeinden häufig zu Gebote stehen, eine entsprechend erweiterte Grundlage zu schaffen, die sich aber immer nur als eine Vereinigung einer Mehrzahl von Heimathbezirken, als der ursprünglich verpflichteten corporativen Einheiten, darstellen soll. Der Gesetzentwurf zählt diejenigen dieser Zwecke auf, die dabei präsumtiv vorzugsweise ins Auge zu fassen sein werden, ohne jedoch dadurch andere, nicht genannte, geradehin ausschließen zu wollen. Die örtlichen Verhältnisse und das zum Theil nach Zeit und Umständen sich ändernde Bedürfnis werden darüber zu entscheiden haben, welche von den in §. 13 aufgeführten oder etwa sonst denkbaren Maßregeln und Veranstaltungen die einzelnen Vereine als den ausschließlichen oder doch hauptsächlichsten Gegenstand ihrer statutenmäßigen Wirksamkeit sich speciell vorzeichnen wollen. Der im ersten Alinea ausgedrückte Zweck:

„Abstellung und Abwehr des Bettelwesens, verbunden mit geeigneten Veranstaltungen zu lohnender, da nöthig zwangsweiser Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen,“

kann aber füglich als ein, den sämtlichen jetzt bestehenden Bezirksarmenvereinen gemeinsamer gelten, wie er denn auch der Tendenz des §. 30 der Armenordnung vorzugsweise entspricht. Er wird daher überhaupt wenigstens in der Regel als das geringste Maß Dessen zu betrachten sein, was die zu einer Gesamtheit zusammengetretenen

Heimathbezirke zu leisten sich anheischig zu machen haben, um vom Staate die Anerkennung als Bezirksarmenvereine im Sinne des Gesetzes beanspruchen zu können (vergl. §§. 18, 19). Indessen ist dieser Grundsatz andererseits nicht in einem so exclusiven Sinne gemeint, als daß nicht die Bildung und Bestätigung eines Bezirksarmenvereins auch für andere Zwecke und bloß für diese ausnahmsweise als denkbar und zulässig anzusehen wäre, wie denn z. B. die Gründung von Anstalten für Krankenpflege, Anlegung von Rettungshäusern für verwahrloste Kinder u. s. w. nach Umständen als sehr geeignete und für sich allein zureichende Zielpunkte solcher Vereinigungen recht wohl werden in Frage kommen können.

Als äußere, räumliche Grenze für den Umfang der Bezirksarmenvereine ist im Gesetzentwurfe „der Amtsbezirk“ bezeichnet, nicht, als ob jeder Bezirksarmenverein nothwendig sämtliche Ortschaften eines Amtsbezirks überhaupt oder doch diejenigen einer bestimmten Kategorie, z. B. sämtliche Landgemeinden und Rittergüter umfassen müsse oder als ob nicht innerhalb eines und desselben Amtsbezirks zwei oder mehrere Bezirksvereine neben einander sollten bestehen können, sondern in dem Sinne, daß der einzelne Bezirksarmenverein der Regel nach nicht aus Ortschaften verschiedener Amtsbezirke zusammengesetzt sein soll.

Bisher bestand allerdings eine solche Beschränkung nicht. Die Bezirksarmenvereine haben sich, wenn auch unter dem Einflusse der frühern Jurisdictionsverhältnisse und dadurch wesentlich bedingt, doch im Ganzen ohne Festhaltung eines bestimmten Princips in räumlicher Hinsicht gebildet, sowie der zufällige Gang der Dinge und die individuelle Convenienz der betreffenden Heimathbezirke es mit sich brachte. Daß dies sich ändern und die Bezirksarmenvereine den Grenzen der Amtsbezirke sich einfügen und anpassen, ist, wenn nicht eine nothwendige Consequenz der neu durchgeführten Bezirkseintheilung und Behördenorganisation, doch jedenfalls als eine zweckmäßige Verbesserung des bisherigen Verhältnisses zu betrachten. Theils wird bei einem Institute, welches der Staat für bestimmte Zwecke unter seine Obhut und Fürsorge nimmt, die Festhaltung eines gewissen, regelnden Princips auch in topo-